



A 16102 / 12

Auflagen zur Bewilligung von Kälberboxen

1. Die Boxen dürfen nur für Kälber bis zum Alter von zwei Wochen verwendet werden (Art. 38 TSchV).
2. Die Kälber dürfen nicht angebunden in den Boxen gehalten werden (Art. 38 TSchV).
3. Konstruktion sowie Platzierung und Handhabung der Boxen haben so zu erfolgen, dass den Kälbern Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht wird (Art. 38 TSchV).
4. Die Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 TSchV)
5. Ist die Bodenfläche perforiert, muss sie so dick mit Einstreu bedeckt sein, dass es an keiner Stelle zu einer direkten Berührung des Tierkörpers mit der perforierten Bodenfläche kommt, d.h. das Tier steht oder liegt immer auf Einstreu.
6. Die Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.